

Geschäftsstelle des SRU · Luisenstr. 46 · 10117 Berlin

Herrn
Dr. Dirk Weinreich
Leiter Arbeitsgruppe KB2
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Die Vorsitzende
Prof. Dr. Claudia Hornberg

Geschäftsstelle des SRU
Luisenstr. 46
10117 Berlin
Tel. 030 263696-0
www.umweltrat.de

Univ.-Prof. Dr. med. Claudia Hornberg
Diplom-Biologin / Diplom-Ökologin
Telefon 0521 106-67467

claudia.hornberg@uni-bielefeld.de

Universität Bielefeld
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

Berlin, 19. Juni 2023

Stellungnahme des SRU zur Verbändebeteiligung KSG-Novelle 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Weinreich,

wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Novelle des Klimaschutzgesetzes einzubringen. Aufgrund der kurzen Frist möchten wir im Folgenden nur einige Kernpunkte hervorheben.

Das Klimaschutzgesetz ist von überragender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Deutschland seine Klimaschutzverpflichtungen einhält. Das BVerfG hat sich in seinem Klimabeschluss u.a. auch auf die Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes bezogen und als zulässige Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes qualifiziert. Damit ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ein Maßstab gesetzt, der relativierenden und das Erreichen der Ziele hemmenden Regelungsreformen entgegensteht. Novellierungen des KSG unterliegen damit besonderen Sorgfaltsanforderungen, denen der aktuelle Entwurf nicht in jeder Hinsicht gerecht wird. Auch jenseits verfassungsrechtlicher Erfordernisse erhält die geplante Novelle nach Auffassung des SRU eine Reihe bedenklicher Regelungen, welche die Einhaltung der Klimaziele gefährden:

- Wir halten es für einen Rückschritt, dass die Sektorziele durch sektorübergreifende Jahresemissionsgesamtmengen ersetzt werden sollen. Die Einführung der Sektorziele war ein entscheidender Schritt, sektorale politische Verantwortung für die Einhaltung der Jahresemissionsvorgaben zuzuweisen und ausreichend ambitionierte Reduktionsbeiträge in allen Sektoren sicherzustellen. Ohne verbindliche Sektorziele werden die Bewertung und Ableitung erforderlicher Maßnahmen in den Sektoren erschwert. Unproduktive politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen über die Beiträge der Sektoren wären die Folge.
- Wir sehen keinen Vorteil darin, dass die Sofortprogramme bei Überschreitung der Jahresemissionsmenge eines Sektors im Vorjahr generell durch einen Automatismus abgelöst werden, der erst greift, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Überschreitung der gesamten Emissionen prognostiziert wird. Zwar

ist es sinnvoll, die zurückblickende Bewertung durch ein Element der Vorausschau zu ergänzen. Diese ist jedoch stärker als der Rückblick an Annahmen gebunden und damit möglicherweise beeinflussbar. Zudem impliziert die zeitliche Verzögerung durch Auslösung von Maßnahmen erst durch Zielverfehlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine verzögerte Umsetzung von Maßnahmen mit der Folge, dass die Einhaltung der Klimaziele im Sinne der Einhaltung einer Gesamtemissionsmenge unwahrscheinlicher wird.

- Ein Verzicht auf Sektorziele wurde mit dem Argument der ökonomischen Effizienz von manchen Sachverständigen empfohlen, allerdings unter der Prämisse, dass die Jahresgesamtemissionen wirksam beschränkt werden, etwa durch einen alle Sektoren umfassenden Emissionshandel. Dies ist aktuell nicht der Fall, weswegen davon auszugehen ist, dass sich die Umsetzungslücke weiter vergrößern könnte. Eine Ambitionsücke besteht – wie der SRU mehrfach dargelegt hat – ohnehin.
- Der Entwurf sieht die Einführung einer Regelung über die Erhebung von Projekti-
onsdaten vor (§ 5a). Diese Regelung ist von grundlegender Bedeutung für die
Implementation; ihre Effektivität wird aber durch die umfassenden Einverneh-
mensvorbehalte „ausgebremst“. § 5a sollte eine Regelung setzen, die weiteren
Blockademöglichkeiten keinen Vorschub leistet. Dies könnte dadurch gesche-
hen, dass das Umweltbundesamt die entsprechenden Kompetenzen zur Beauf-
tragung eines Forschungskonsortiums erhält, oder aber das BMWK als federfüh-
rendes Ressort für den Klimaschutz.
- Wir wiederholen in diesem Zusammenhang unsere Empfehlung, zusätzlich zum
Reduktionspfad des Klimaschutzgesetzes das damit verbundene CO₂-Budget als
Zahl festzuschreiben. Diese Zahl stellt eine transparente, klimapolitische Mess-
größe für die Einhaltung der Klimaziele dar (siehe Stellungnahme des SRU zum
CO₂-Budget 2022), welche auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Be-
schluss aus dem Jahre 2021 als notwendige Grundlage zur Bewertung des Kli-
maschutzgesetzes herangezogen hat. Ein zahlenmäßig explizit festgeschriebe-
nes CO₂-Budget würde eine klare Obergrenze aller noch möglichen CO₂-Emissi-
onen in Deutschland bis zur CO₂-Neutralität definieren. Insbesondere würde
dadurch sichergestellt, dass sich Überschreitungen in einem Jahr auf die erlaub-
ten CO₂-Emissionsmengen der folgenden Jahre auswirken, so dass die notwen-
dige Einhaltung der CO₂-Gesamtemissionsmenge bis zur CO₂-Neutralität ge-
wahrt würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Hornberg